

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 12**

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

**17. April 2014**

Inhalt:

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung  
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau 2014

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schul-  
verbandes der Mittelschule Rott für das Haushaltsjahr 2014  
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schul-  
verbandes der Grundschule Rott für das Haushaltsjahr 2014

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.**

### **Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech**

Az. 636-43/40-2

#### **Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Landsberg am Lech (Abfallwirtschaftssatzung) vom 21.12.1999, geändert durch Satzung vom 22.12.2010 und 18.12.2013, folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Landsberg am Lech (Abfallwirtschaftssatzung) vom 21.12.1999 (Amtsblatt Nr. 45 vom 30.12.1999), geändert durch Satzung vom 22.12.2010 (Amtsblatt Nr. 34 vom 23.12.2010) und 18.12.2013 (Amtsblatt Nr. 28 vom 23.12.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe (Abfälle zur Verwertung):

- a) Flachglas
- b) Altpapier, Pappe, soweit keine Erfassung über das Holzsystem des Landkreises erfolgt
- c) Altmetall
- d) Grünabfälle
- e) Alttextilien, Altschuhe, Heimtextilien

2. Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.“

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Abfälle, die selbst angeliefert werden - insbesondere Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 3 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind sowie gewerbliche Abfälle im Sinn des § 3 Abs. 2 Nr. 2 - müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Altpapier
2. Pappe
3. Altmetall (Schrott)
4. Grünabfälle
5. Flachglas
6. Elektronikschrott
7. Problemabfälle
8. Brennbarer Restmüll
9. Nicht brennbarer Restmüll und Abfälle mit hohen Anteilen an Mineralstoffen und Mineralfasern
10. Asbesthaltige Abfälle
11. Altholz (unbehandelt)
12. Erdaushub (belastet) und Bauschutt (belastet)
13. Alttextilien, Altschuhe, Heimtextilien

Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 14.04.2014

Eichner  
Landrat

### Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau 2014

Die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau für das Haushaltsjahr 2014, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 11.04.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

#### I.

#### Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>134.950,00 €</b>
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>1.500,00 €</b>
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Betriebsumlage**), wird auf **134.250,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **18.07.2008** insgesamt **3000** Einwohnerwerte.

Die Abrechnung der Umlage erfolgt nach § 15 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes je zur Hälfte nach den Einwohnerwerten und den abgerechneten Abwassermengen.

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **1.000,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **18.07.2008** insgesamt **3000** Einwohnerwerte.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Apfeldorf-Kinsau  
Linder, Verbandsvorsitzender

#### II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 17.04.2014 bis 02.05.2014 zur Einsichtnahme auf.

### Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Rott für das Haushaltsjahr 2014

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Rott für das Haushaltsjahr 2014, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 11.04.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

#### I.

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Rott (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>578.280,00 €</b>
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>66.100,00 €</b>
ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **227.700,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 **99** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.300,00 €** festgesetzt.

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Vermögensumlage**) wird auf **9.900,00 €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf **99** Verbandsschüler festgesetzt. Die Vermögensumlage wird je Verbandsschüler auf **100,00 €** festgesetzt.

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **234.240,00 €** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.760,00 €** ab.

3. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

## § 4

Rott, den 14.04.2014

Schulverband Rott  
Krötz  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 17.04.2014 bis zum 02.05.2014 zur Einsichtnahme auf.

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **224.480,00 €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf **122** Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.840,00 €** festgesetzt.

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Vermögensumlage**) wird auf **9.760,00 €** festgesetzt (Umlagesoll). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf **122** Verbandsschüler festgesetzt. Die Vermögensumlage wird je Verbandsschüler auf **80,00 €** festgesetzt.

3. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Az. 941 - Sg. 50

#### **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Rott für das Haushaltsjahr 2014**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Rott für das Haushaltsjahr 2014, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 11.04.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

## I.

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Rott (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

Landsberg am Lech, den 17. April 2014

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Rott, den 14.04.2014

Schulverband Rott  
Krötz  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 17.04.2014 bis zum 02.05.2014 zur Einsichtnahme auf.



Landratsamt:

W. Eichner, Landrat